Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**003/0028/2015** **öffentlich** **08.09.2015** **Dr. M./Ha.**
Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg in Sachen Zensus 2011		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht **Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko**		
Beratungsfolge	**17.09.2015**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 06.08.2015 in dem Verwaltungsrechtsstreit Stadt Amberg / Freistaat Bayern wegen Zensus 2011 einzulegen.

Sachstandsbericht:

Die von der Stadt Amberg gegen den Zensusbescheid erhobene Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg wurde mit Urteil vom 06.08.2015 abgewiesen. Das Urteil liegt noch nicht in schriftlicher Form vor. Im Urteil wurde die Berufung gegen das Urteil ausdrücklich zugelassen. Die Frist zur Einlegung dieser Berufung beträgt 1 Monat nach Zustellung des schriftlichen Urteils. Bislang liegt das Urteil in schriftlicher Form noch nicht vor.

Das Verfahren der Stadt Amberg gegen den Freistaat Bayern wegen des Zensusbescheids wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag als Musterverfahren für Bayern ausgewählt. Dabei war klar, dass in diesem Verfahren grundsätzliche Rechtsfragen zu klären sind, die hauptsächlich verfassungsrechtlicher Natur sind. Es wäre daher nicht sinnvoll, dieses Verfahren bereits nach der 1. Instanz zu beenden. Anderenfalls müsste vom Bayerischen Städtetag ein anderes Verfahren als Musterverfahren ausgewählt und dann über mehrere Instanzen fortgeführt werden.

Auch der Verlauf des Verfahrens spricht eindeutig dafür, Berufung einzulegen. Insbesondere wurde in der mündlichen Verhandlung klar, dass sich das Verwaltungsgericht Regensburg nicht in ausreichender Form mit den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigten will. Sogar die vom Verwaltungsgericht selbst in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Fragen außerhalb des Verfassungsrechts konnten vom Beklagten nicht abschließend beantwortet werden. Dass das VG Regensburg die Klage dann doch abgewiesen hat, war für die Verwaltung überraschend. Auch deshalb ist das Einlegen der Berufung angezeigt.

Aktuell gibt es Überlegungen der beteiligten Städte und des Bayerischen Städtetages, dass die Vertretung in der Berufung auf eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei übertragen werden soll. Dazu wird abgeklärt, wie sich die Kostentragung dafür darstellen soll. Sobald dazu genauere Vorschläge vorliegen, wird die Verwaltung dem Stadtrat eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung vorlegen.

_____

Dr. Bernhard Mitko, Referatsleiter